

Betrachtet man nach diesem Rückblick auf die Zeit Heinrichs VII. den Vertrag vom Sommer 1316, so wird die entscheidende Schwenkung deutlich, die Friedrich d. Sch. mit seinem Abschluß vorgenommen hat. Er suchte jetzt nicht mehr das Bestehen von zwei Parteilagern zu verschweigen, sondern nahm sie vielmehr als gegebene Tatsache hin und bemühte sich lediglich darum, sie in irgendeiner Form an das Reich heranzuziehen (*imperio atrahere*) und sie so doch letztlich diesem einzugliedern. Die eine dieser beiden Parteien, die Guelfen, an deren Spitze das angiovinische Königshaus stand, war ihrem Prinzip nach dem imperialen Oberhoheitsanspruch entgegengesetzt und feindlich. Diesem faktischen Zustand suchte Friedrich dadurch die gefährlichste Spitze abubrechen, daß er ihn unter einem reichsrechtlichen Titel, eben der Übertragung des Reichsvikariats über die Guelfen, legalisierte. Er erkannte damit allerdings gleichzeitig das Bestehen zweier Interessensphären in Italien an, in deren Beherrschung die Reichsgewalt sich fortab mit dem angiovinischen Haus teilen sollte.

Die unmittelbaren Wirkungen des Vertrages entsprachen den in Friedrichs Mitteilungen ausgedrückten Erwartungen, zumindest in einem Gebiet, das bis dahin der Schauplatz besonders erbitterter Kämpfe gewesen war, in Toskana. Die hier herrschende Kriegsmüdigkeit wird mit dazu beigetragen haben, daß gemäß den Friedensmahnungen der nunmehr verbündeten Parteihäupter schon im August 1316 ein Waffenstillstand zwischen den guelfischen und ghibellinischen Kommunen geschlossen wurde, dem im nächsten Jahr der Friedensschluß folgte¹. So mochte der Brautzug der Katherina, der Tochter und Schwester von deutschen Königen, durch Italien und ihre festliche Aufnahme in so erzguelfischen Städten wie Bologna und besonders Florenz als ein Symbol der neuen Eintracht erscheinen².

Genau um die gleiche Zeit der bevorstehenden Hochzeit seines Sohnes bemühte sich Robert um den Ankauf einer Krone, die einst im Besitz Heinrichs VII. gewesen und von diesem in Rom zurückgelassen worden war³. In dem Dokument, das diese Kaufangelegenheit betrifft, erwähnt Robert den Namen Heinrichs als

¹) Am besten hierüber DAVIDSOHN, Geschichte von Florenz 3, 604 ff.

²) Die Nachrichten über diesen Brautzug sind zusammengestellt bei GROSS n. 484, 499, 508—510, 519, 520^a, 546; vgl. a. DAVIDSOHN a. a. O. 3, 607; CAGGESE 1, 654 ff. ³) Mandat Roberts vom 20. 9. 1316 (Const. 4, 1307 Anm. 1).